



Parkplatzverordnung (PPV)

vom 27. Februar 2012

Ausgabe Januar 2018

Parkplatzverordnung (PPV)

Der Gemeinderat von Burgdorf,
gestützt auf Art. 45 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000,
beschliesst:

1. Ersatzabgabe

Art. 1

Berechnung Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus dem der Zahl der fehlenden Abstellfläche entsprechenden Vielfachen des Grundbetrags.

Art. 2

Grundbeträge ¹Der Grundbetrag für einen fehlenden Parkplatz für Motorfahrzeuge beträgt:

a. Mischzonen 4 und 5	8000 Franken;
b. Mischzone Altstadt	2000 Franken;
c. übrige Bauzonen	4000 Franken.

²Der Grundbetrag für einen fehlenden Veloabstellplatz beträgt:

- | | |
|-----------------------|--------------|
| a. Mischzonen 4 und 5 | 800 Franken; |
| b. Mischzone Altstadt | 200 Franken; |
| c. übrige Bauzonen | 400 Franken. |

³Weist der oder die Ersatzabgabepflichtige nach, dass die Erstellungskosten im konkreten Fall tiefer ausfallen würden, so wird der Grundbetrag entsprechend herabgesetzt.

Art. 3

Anpassung an die Teuerung Steigt oder fällt der Berner Baukostenindex um jeweils mehr als 10 Punkte (Basis: Indexstand am 1. Januar 2005), passt der Gemeinderat den Grundbetrag den veränderten Verhältnissen an.

Aufschub der Ersatzabgabe

Art. 4

¹Die Entrichtung der Ersatzabgabe bleibt gemäss Art. 6 Abs. 2 Parkplatzreglement ganz oder teilweise aufgeschoben, solange und sofern

- a. für fehlende Parkplätze in ausreichender Nähe an dafür geeigneter Stelle in gleichem Umfang Ersatzparkplätze zugemietet werden,
- b. in Zonen für autofreie Siedlungen ausreichende gemeinsame Parkplätze für den verbleibenden motorisierten Verkehr gebaut und betrieben werden,
- c. Pendlerbusse eingesetzt oder anderweitige geeignete Massnahmen getroffen werden, um den privaten motorisierten Verkehr des Personals oder von Besuchern einzuschränken.

²Die Einzelheiten für den Aufschub der Ersatzabgabe (Sicherung sowie Art und Umfang der Ersatzparkplätze, Modalitäten eines Pendlerbusbetriebs, Überwachung der Massnahmen, Voraussetzungen für die nachträgliche Leistung der Ersatzabgabe, etc.) sind zwischen der Gemeinde und den Beteiligten vertraglich zu regeln.

2. Parkplatzkategorien

Allgemeines

Art. 5

Öffentliche Parkplätze sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, der Vorgaben des Verkehrsrichtplans sowie der allgemeinen Zielsetzung von Art. 1 Parkplatzreglement einer der in Art. 11 Parkplatzreglement aufgezählten Kategorien zuzuweisen.

Parkplätze mit ausschliesslicher Nutzung

Art. 6

¹Sofern es für einen Betrieb oder ein Gewerbe betriebsnotwendig ist, kann die Stadt diesem einen gebührenpflichtigen Parkplatz mit ausschliesslicher Nutzung auf öffentlichem Grund zusprechen.

²Betriebsnotwendigkeit liegt insbesondere vor, wenn:

- a. Fahrzeuge für Notfalleinsätze bereit stehen müssen;
- b. ein Parkplatz vor dem Betrieb für tägliche Lieferungen unentbehrlich ist;
- c. sonst die Existenz des Betriebs ernsthaft gefährdet ist.

³Betriebsnotwendig ist ein solcher Parkplatz nur, wenn keine Parkplätze auf privatem Grund, welche diese Funktion erfüllen können, bestehen oder erstellbar wären.

⁴Die ausschliessliche Nutzung bedarf eines Vertrags, welcher auf Gesuch hin abgeschlossen wird. Es ist Sache der Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, die Betriebsnotwendigkeit zu belegen.

⁵Für einen Parkplatz mit ausschliesslicher Nutzung schuldet der oder die Berechtigte eine jährliche Gebühr.

⁶Die Betriebsnotwendigkeit ist jährlich neu zu belegen.

Art. 7

Taxistandplätze

¹Taxistandplätze dürfen ausschliesslich durch zugelassene Taxiunternehmen benutzt werden.

²Sie dienen als Sammelstellen und sollen verhindern, dass Taxis die Strassen ohne bestimmtes Fahrziel lediglich zur Kundenwerbung befahren.

³Die Gebühr für die Benutzung der Taxistandplätze wird mit der Erteilung der Taxibewilligung erhoben.

Art. 8

Car-Sharing

Die Stadt kann Parkplätze mit ausschliesslicher Nutzung (vgl. Art. 6) oder Standplätze (vgl. Art. 7) zu den dafür massgebenden Bedingungen auch Betreiberinnen oder Betreibern von Car-Sharing-Fahrzeugen zur Verfügung stellen, sofern und soweit sich dies für die zweckmässige Umsetzung der verfolgten Zielsetzungen als erforderlich erweist.

3. Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Art. 9

Bewilligungspflicht

¹Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

²Nächtliches Dauerparkieren liegt vor, wenn ein Motorfahrzeug oder ein Anhänger regelmässig zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf öffentlichem Grund der Stadt Burgdorf parkiert wird.

³Der Bewilligungspflicht unterliegen Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen oder Personen, denen das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wurde, die sich nicht über einen Parkplatz auf privatem Grund ausweisen können. Sie müssen dies innert 30 Tagen seit Beginn der Gebührenpflicht der Sicherheitsdirektion melden.

⁴Wer über einen privaten Parkplatz verfügt, oder einen solchen erstellen könnte, ist nicht zu nächtlichem Dauerparkieren berechtigt.

Art. 10 ¹⁾

Berechtigung

Die Bewilligung berechtigt den Besitzer oder die Besitzerin, das Fahrzeug während der Nacht im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde für Beschädigung oder Diebstahl. Sie gibt aber keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Einwohner- und Sicherheitsdirektion kann Weisungen über das Anbringen von Bewilligungen erlassen.

Art. 11

Gebühr

¹Jede gebührenpflichtige Person erhält einen auf unbestimmte Zeit ausgestellten Ausweis und hat pro Motorfahrzeug oder Anhänger eine monatliche Gebühr zu bezahlen.

²Die Gebühr wird für 6 Monate im Voraus erhoben und ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

³Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, ist die entrichtete Gebühr auf Gesuch hin zurück zu erstatten. Die Rückerstattung erfolgt gegen Rückgabe der Bewilligung für ganze, noch nicht angelaufene Monate.

4. Dauerparkkarten und besondere Parkkarten

Art. 12

Anwohnerprivilegierung

¹Die Anwohnerprivilegierungen gemäss Art. 13 Abs. 2 des Parkplatzreglements gelten nur in dem Sektor, für den sie ausgestellt sind.

²Inhaberinnen und Inhaber der jeweiligen Karte sind auf den gebührenpflichtigen und gebührenfreien Parkplätzen mit Anwohnerprivilegierung (Art. 11 Parkplatzreglement) zu unbeschränktem Parkieren berechtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.²⁾

³Die Einwohner- und Sicherheitsdirektion kann die Anwohnerprivilegierung auf zugewiesene Parkierungsstandorte beschränken.³⁾

⁴Für ein Fahrzeug, welches mehrere Personen mit verschiedenen Wohnadressen benutzen, wird nur eine Parkierungsbewilligung erteilt. Die Bewilligung wird derjenigen Person erteilt, die im Fahrzeugausweis als Halterin oder Halter eingetragen ist.

¹ Fassung gemäss GR-Beschluss vom 16. August 2010

² Abs. 2: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 16. August 2010

³ Abs. 3: Eingefügt gemäss GR-Beschluss vom 16. August 2010

Art. 13¹⁾

Besondere
Parkkarten

¹Besondere Parkkarten für Ärzte oder Ärztinnen und Pflegepersonal im Dienst berechtigen zum Parkieren auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäss den „Richtlinien Parkierungserleichterungen Ärzte (05.02.87)“ der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST) (siehe Anhang 3).²⁾

²Für Handwerker im Einsatz, Marktfahrende, Hotelgäste, Besucherinnen und Besucher, Schichtpersonal, Arbeitnehmende oder wenn besondere Umstände vorliegen, können Halbtages-, Tages- und Wochenkarten ausgestellt werden, die jeweils für einen Sektor gültig sind. Diese berechtigen zum unbeschränkten Parkieren (Ausnahme siehe Anhang 1) auf den Parkplätzen im bezeichneten Sektor. Gewerbetreibende und Handwerker können ausserdem eine Jahreskarte beantragen. Bei Marktfahrenden kann der Gemeinderat auf eine Gebühr verzichten.

³Besondere Parkkarten sollen das gebührenpflichtige Parkraumangebot und insbesondere die Langzeitparkierung in konzentrierten Parkierungsstandorten und –anlagen möglichst wenig konkurrenzieren. Sie geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 13a³⁾

Rotkreuzfahrdienste

¹Die Karten des Rotkreuzfahrdienstes berechtigen zum längeren Parkieren auf zeitlich begrenzten Parkplätzen. Der Berechtigte muss aber allfällige Gebührenpflicht erfüllen (Bezahlung des Maximalbetrags). Nach Ablauf der Parkzeit muss das Fahrzeug nicht umparkiert werden. Es kann mit abgelaufener Parkzeit bis zu maximal einer Stunde stehen gelassen werden.

²Allgemein darf überall parkiert werden, wo der Strassenverkehr weder behindert noch gefährdet wird. In Begegnungszonen oder an Stellen mit Parkverbot aber nur, wenn alle Parkplätze in der Nähe besetzt sind.

³Die in Absatz 2 erwähnten Parkierungsmöglichkeit gilt nur für das Begleiten des Fahrgastes zum Fahrziel. Wenn auf den Fahrgast gewartet werden muss, muss der Rotkreuzfahrer sein Fahrzeug anschliessend auf ein Parkfeld abstellen.

⁴An Stellen mit Halteverbot darf auch der Ausweisinhaber nicht parkieren.

Art. 14

Kategorien

Die zur Verfügung stehenden Dauerparkkarten und besonderen Parkkarten sind im Anhang 1 dieser Verordnung abschliessend aufgezählt. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

¹ Fassung gemäss GR-Beschluss vom 16. August 2010 und Ergänzungen vom 27. Februar 2012

² Abs. 1 Fassung gemäss GR-Beschluss vom 17. Dezember 2012

³ Fassung gemäss GR-Beschluss vom 17. Dezember 2012

Art. 15

Abgabe von Parkkarten

¹Soweit die Ausstellung von Parkkarten an besondere Bewilligungsvoraussetzungen geknüpft ist, sind Gesuche um Bewilligungserteilung zu begründen und die Anspruchsvoraussetzungen mit geeigneten Beweismitteln zu belegen.

²Muss ein schriftliches Gesuch abgelehnt werden, geschieht dies mit einer anfechtbaren Verfügung.¹⁾

Art. 16

Entzug der Parkkarte

¹Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Parkkarte, ist diese der Sicherheitsdirektion unaufgefordert innert 14 Tagen zurückzugeben. Die anteilmässige Rückerstattung der entrichteten Gebühr erfolgt gegen Rückgabe der Parkkarte für bezahlte, noch nicht angelaufene Monate.

²Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

5. Gebühren

Art. 17 ²⁾

Gebührenpflichtige Parkzeiten

¹Die nach Art. 14 – 17 Parkplatzreglement zu entrichtenden Gebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten städtischen und den dieser Ordnung unterstellten privaten Parkierungsanlagen, sowie für Parkplätze die durch Vertrag, Miete oder Pacht mit anderen Grundeigentümern abgeschlossen sind, werden grundsätzlich von Montag bis Samstag für die Zeit von 07 00 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr erhoben. Sonntage und allgemeine Feiertage sind gebührenfrei, ausser auf den Parkplätzen Bahnhof SBB und den geschlossenen Parkierungsanlagen, die öffentlich bewirtschaftet sind.³⁾

²Unter besonderen Umständen (Randgebiete, Abendverkäufe, spezielle Anlässe, usw.) und an Samstagen können diese Zeiten je nach Standort und Nutzungsumfeld verkürzt oder verlängert werden.

³Abgesehen vom nächtlichen Dauerparkieren stehen während den übrigen Zeiten alle öffentlichen Parkplätze kostenlos und ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung. Ausnahme bilden die Parkplätze am Kirchbühl und im Zentrum Schlossmatt. Am Kirchbühl ist zwischen 24.00 – 06.00 Uhr das Parkieren grundsätzlich verboten. Die gebührenpflichtige Parkzeit beim Zentrum Schlossmatt gilt täglich von 00:00 – 24:00 Uhr. Über Ausnahmegewilligungen befindet die zuständige Direktion.⁴⁾

¹ Abs. 2: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 16. August 2010

² Abs. 2: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 16. August 2010

³ Abs. 1 Fassung gemäss GR-Beschluss vom 8. Dezember 2014

⁴ Abs. 3: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 8. Dezember 2014

Art. 18

Gebührenbezug

¹Konzentrierte Parkierungsstandorte und -anlagen sind in der Regel mit einem geeigneten Schranken- oder Lichtsignalsystem zu versehen, das einen nachträglichen Gebührenbezug bei der Ausfahrt erlaubt.

²Bei verstreut oder in kleineren Gruppen angeordneten Oberflächenparkfeldern erfolgt der Gebührenbezug in der Regel zum Voraus und unabhängig davon, ob die gesamte bezahlte Parkzeit schliesslich auch beansprucht wird.¹⁾

Art. 19 ²⁾

Tarife

Die Zusammenstellungen im Anhang 1 und 2 dieser Verordnung bilden integrierende Bestandteile und bestimmen

- a. den für die einzelnen Standorte sowie die jeweilige Parkierungszeit und -dauer geltenden Tarif,
- b. die Pauschalgebühren für die Dauerparkkarten und die besonderen Parkkarten.

Art. 20

Pauschalentschädigung für zur Verfügung gestelltes Land

¹Die Pauschalentschädigung gemäss Art. 16 Parkplatzreglement zur Abgeltung des gesteigerten Gemeingebrauchs erfasst alles in der Regel zum Verwaltungsvermögen gehörende städtische Land, für das keine besonderen vertraglichen Absprachen getroffen worden sind.

²Soweit Betreiber öffentlicher Parkierungsanlagen der Stadt Burgdorf auf Grund besonderer vertraglicher Absprachen Entschädigungen für die Inanspruchnahme städtischer Grundstücke zu entrichten haben, sind diese zusätzlich geschuldet.

6. Spezialfinanzierung

Art. 21

Förderung des öffentlichen Verkehrs

Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 17 Abs. 2 Parkplatzreglement sind insbesondere

- a. Verbesserungen der Haltestelleneinrichtungen öffentlicher Verkehrsbetriebe (Erhöhung des Warte- und Einstiegskomforts sowie der Sicherheit, Ausbau der Fahrgastinformation, usw.);
- b. Verbesserungen bestehender oder Schaffung neuer Haltestellen im Interesse einer möglichst guten Gebietserschliessung sowie der Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel;
- c. Vorkehren zur Verbesserung des Verkehrsablaufs für den öffentlichen Verkehr (Knotenregelungen, Busspuren, usw.);
- d. Zusatzbestellungen für die Verbesserung des Angebots des öf-

¹ Abs. 2: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 16. August 2010

² Fassung gemäss GR-Beschluss vom 16. August 2010

fentlichen Verkehrs.

Art. 22

Förderung der nachhaltigen Mobilität

Massnahmen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Sinne von Art. 17 Abs. 2 Parkplatzreglement sind insbesondere

- a. die Erhöhung der Sicherheit und des Komforts bestehender Fussweg- und Fahrradverbindungen;
- b. die Schaffung von neuen Fussweg- und Fahrradverbindungen;
- c. die Aufwertung bestehender und Schaffung neuer Fussgängerbereiche (Plätze, Strassenräume, usw.);
- d. die Erhöhung des Angebots an Velounterständen und ihre qualitative Aufwertung;
- e. die Schaffung von Infrastrukturanlagen (Park & Charge, Parkplätze, etc.) für Fahrzeuge, die mit erneuerbarer oder CO₂-neutraler Energie angetrieben werden.

Art. 23

Öffentliche Parkplätze

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gemäss Art. 17 Parkplatzreglement sind für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Parkplätzen zulässig, welche den Zielsetzungen der geltenden Verkehrsrichtplanung entsprechen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 24

Vollzug

¹Der Vollzug dieser Verordnung ist im Rahmen der ihm zustehenden Finanzkompetenzen Sache des Gemeinderats.

²Er kann einzelne Aufgaben an die zuständige städtische Direktion delegieren.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Burgdorf, 27. Februar 2012

DER GEMEINDERAT
Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin
Roman Schenk, Stadtschreiber

Teilrevision vom 17. Dezember 2012

Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2012 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Artikel 13, 13a und Anhang
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Teilrevision vom 8. Dezember 2014

Der Gemeinderat hat am 8. Dezember 2014 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Artikel 17 Abs. 1 und 3
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Teilrevision vom 6. Juni 2016

Der Gemeinderat hat am 6. Juni 2016 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Anhang 2
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung rückwirkend auf den 1. Juni 2016 in Kraft.

Teilrevision vom 18. Dezember 2017

Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2018 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Anhang 1 und 2
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Anhang 1 Parkkarten (inkl. allfällige MWST⁵)

Kartenart	Bewilligungsnehmende	Bewilligte Parkierungsart	1/2 Tag	Tag	Woche	Monat	1/2 Jahr	Jahr
Anwohnerparkkarte (min. 1 Monat, max. 1 Jahr)	> Personen mit Wohnsitz im betr. Sektor; > Firmenfahrzeuge mit Firmensitz oder Zweigniederlassung im betreffenden Sektor	Unbeschränktes Parkieren an den in der Parkkarte bezeichneten Plätzen (inkl. Nächtliches Dauerparkieren im betreffenden Sektor)				100.00	400.00	800.00
Parkkarte für Ärzte und Pflegedienste	Ärzeschaft und Pflegepersonal im Dienst, wenn dafür ein Fahrzeug erforderlich ist (z.B. Spitex und ähnliche Organisationen).	Abstellen des Fahrzeugs während des Dienstes gemäss "Richtlinien Parkierungserleichterungen Ärzte (05.02.87)" der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST) (siehe Anhang 3). ¹						50.00
Parkkarte als Ausnahmebewilligung (ab 1/2 Tag)	Handwerker im Einsatz, Marktfahrer*, Besucher, Hotelgäste, Schichtpersonal, Arbeitnehmende und wenn besondere Umstände vorliegen	Parkieren auf den in der Parkkarte bezeichneten Plätzen. Ausnahme: für das Kirchbühl werden keine Ausnahmebewilligungen ausgestellt ²	5.00	10.00	40.00	100.00	400.00	800.00
	Handwerkerbetriebe, pro Fahrzeug (gem. Art. 13, Abs. 3 PPR)	Gültig tagsüber auf dem ganzen Stadtgebiet (Ausnahme Oberstadt max. 2 Std). ³						400.00
Parkkarte für Behinderte	Abgabe ausschliesslich durch Strassenverkehrsamt.	Gemäss Vorgaben des Strassenverkehrsamtes.	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Parkkarte für Rotkreuzfahrdienste	Rotkreuzfahrdienste (Parkkarte wird vom Roten Kreuz ausgegeben)	Abstellen des Fahrzeugs während des Dienstes gemäss Art. 13a PPV ⁴						
Nachtparkierkarte	Alle, die ein Fahrzeug oder einen Anhänger während der Nacht auf öffentlichen Plätzen oder Strassen des Gemeindegebiets Burgdorf parkieren. > Nachtparkierkarte PW > Nachtparkierkarte LKW	Parkieren während der Nacht auf öffentlichem Boden auf Gemeindegebiet.				30.00	180.00	360.00
						50.00	-	-
Parkplätze mit ausschliesslicher Nutzung (gelb)	Gewerbetreibende und Handwerkerbetriebe, Taxis, Car Sharing. Nachweis der Betriebsnotwendigkeit (gem. Art. 6, Abs. 5 PPV)	Unbeschränktes Parkieren auf fest zugeteilten Parkfeldern.						1'000.00

* für Marktfahrer kann der Gemeinderat auf eine Gebühr verzichten.

¹ Parkkarten für Ärzte und Pflegedienste: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 17. Dezember 2012

² Parkkarte als Ausnahmebewilligung: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 17. Dezember 2012

³ Ausnahmebewilligung / Bewilligte Parkierungsarten: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 27. Februar 2012

⁴ Parkkarte für Rotkreuzfahrdienste: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 17. Dezember 2012

⁵ Erwähnung MWST: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 18. Dezember 2018

Anhang 2 Gebührentarife (inkl. allfällige MWST⁸)

Strasse/Ort	Anzahl	max. Parkdauer	Tarif
Kurzzeitparkplätze			
Bahnhof SBB Vorfahrt	11	max. 30 Min	Fr. 2.00 / Std
Bahnhofstrasse Ost West	22	max. 1 Std	Fr. 1.50 / Std
Coop Lyssachstrasse	90	max. 2 Std	Fr. 1.50 / Std
Emmentalstrasse UBS	23	max. 1 Std	Fr. 1.50 / Std
Farbweg	15	max. 1 Std	Fr. 1.50 / Std
Friedeggstrasse	5	max. 2 Std	Fr. 1.50 / Std
Friedhof	25	max. 3 Std	zeitl. Beschränkt
Gotthelfparkplatz, Gotthelfstrasse	18	max. 2 Std	Fr. 1.50 / Std
Grabenstrasse	30	max. 1 Std	Fr. 2.00 / Std
Kantonalbank BEKB, Bahnhofstrasse 2	18	max. 2 Std	Fr. 1.50 / Std
Kirchbühl 23 ⁴	4	Betrieb Stadtverwaltung (gelb markiert)	
Kirchbühl ¹	14	max. 1 Std	Fr. 2.00 / Std
Kornhausgasse	10	max. 2 Std	Fr. 1.50 / Std
Metzgergasse	20	max. 2 Std	Fr. 1.50 / Std
Migros GARDEN, Poststrasse 1	69	max. 2 Std	Fr. 1.50 / Std
Mühlegasse	12	max. 2 Std	Fr. 1.50 / Std
Poststrasse	18	max. 1 Std	Fr. 1.50 / Std
Rütschelengasse	3	max. 1 Std	Fr. 1.50 / Std
Schmiedenrain, Musikschule ²	3	max. 1 Std	Fr. 1.50 / Std
Staldenstrasse ³	11	max. 2 Std	Fr. 1.50 / Std
Suttergut ⁷	5	max. 3 Std	Fr. 1.50 / Std
Technikumstrasse	75	max. 3 Std	Fr. 1.50 / Std
Tennishalle Zähringerstrasse	25	max. 3 Std	Fr. 1.50 / Std
Langzeitparkplätze			
Bahnhof Oberburg	10	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std
Hallenbad, Sägegasse	74	max. 6 Std	Fr. 1.50 / Std
Jungfraustrasse	24	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std
Kaufm. Berufsschule KBS	30	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std
Maritzstrasse	57	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std
Pestalozzistrasse	19	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std
Regionalspital Emmental RSE	100	privat mit öffentlicher Nutzung	
Schafrothplatz, Sägegasse	160	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std
Siechehus, Wynigenstrasse	10	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std
Suttergut ⁷	24	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std
Technikumstrasse	75	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std
Viehmarktplatz / Waschplatz, Sägegasse	224	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std
Zähringerstrasse	42	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std
Zentrum Schlossmatt ⁶	24	max. 12 Std	Fr. 1.50 / Std

Parkhäuser			
Coop Sägegasse 14		privat mit öffentlicher Nutzung	
Lyssachstrasse 13 Postfinance	14	max. 2 Std	Fr. 1.50 / Std
Mergele, Lyssachstrasse 23		privat mit öffentlicher Nutzung	
Migros, Lyssachstrasse 27		privat mit öffentlicher Nutzung	
Museum Franz Gertsch, Platanenstrasse 3		privat mit öffentlicher Nutzung	
Schmiedenrain	240	unbeschränkt	
Cars⁵			
Schafrothplatz, Sägegasse	mehrere		wie PW
Viehmarktplatz, Sägegasse	mehrere		wie PW
LKW / Anhängerzüge / Cars usw.			
Buchmattstrasse	mehrere	max. 12 Std	Fr. 1.00 / Std
Motorräder			
		max. 12 Std	Fr. 00.50 / Std

¹ Kirchbühl: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 27. Februar 2012

² Schmiedenrain/Musikschule: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 27. Februar 2012

³ Staldenstrasse: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 27. Februar 2012

⁴ Kirchbühl 23: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 27. Februar 2012

⁵ Gebührentarif Cars: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 27. Februar 2012

⁶ Zentrum Schlossmatt: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 08. Dezember 2014

⁷ Suttergut: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 06. Juni 2016

⁸ Erwähnung MWST: Fassung gemäss GR-Beschluss vom 18. Dezember 2018

Anhang 3

Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr (IKST) Commission Intercantonale de la Circulation routière (CICR)

Richtlinien Parkierungserleichterungen Ärzte (05.02.87)

1. Grundlagen und Zweck
2. Begriffe
3. Bewilligung für Ärzte
4. Form der Bewilligung
5. Gesuchsverfahren
6. Geltungsbereich
7. Entzug der Bewilligung
8. Gebühr für die Bewilligung
9. Aufhebung von Richtlinien

Richtlinien "Parkierungserleichterungen Ärzte"

(Erleichtertes Parkieren durch Ärzte mit Hausbesuchs- und Notfallpraxis)

Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde kann Ärzten mit Hausbesuchs- und Notfallpraxis, die Besuche bei Patienten in Gebieten mit Parkierungsschwierigkeiten machen, auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen von den signalisierten oder markierten Parkierungsvorschriften auf öffentlichen Strassen bewilligen. Der Umfang der Erleichterungen ist dem Bewilligungsnehmer bekannt zu geben.

Für Notfallärzte gelten die vorliegenden allgemeinen Richtlinien. Besondere "Notfallarzt" - Bewilligungen werden nicht erteilt.

1. Grundlagen und Zweck

Das Bundesrecht sieht schriftliche Ausnahmegewilligungen von den signalisierten oder markierten Verkehrsvorschriften für Einzelpersonen ausdrücklich vor, überlässt jedoch die Regelung der Modalitäten dem kantonalen Recht (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 5. September 1979 über die Strassensignalisation, SSV). Den Kantonen obliegt der Vollzug der Strassenverkehrsgesetzgebung (Art. 106 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, SVG).

Die Sicherstellung einer raschen und möglichst ungehinderten medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung, namentlich ausserhalb von medizinischen Einrichtungen, ist von grösstem öffentlichem Interesse. Die Gewährung von Parkierungserleichterungen entspricht in diesem Zusammenhang einem Bedürfnis. Die vorliegenden strengen Richtlinien sollen dazu dienen, die Gewährung von Parkierungserleichterungen an Ärzte in der ganzen Schweiz zu vereinheitlichen.

2. Begriffe

2.1. Hausbesuchs- und Notfallpraxis

Parkierungserleichterungen können nur Ärzten gewährt werden, die häufig Patienten ausserhalb der Praxisräume behandeln und damit die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen. Die Bewilligung gilt am Ort des Hausbesuchs nur während der Dauer des Einsatzes. Gleichgestellt sind Hebammen, die bei Hausgeburten Hilfe leisten. Die für Ärzte geltenden Richtlinien sind analog anwendbar.

Spitalärzte oder Ärzte mit Privatpraxis, die einzig an Spitälern Notfalldienst leisten, sind von den Parkierungserleichterungen ausgenommen. Dasselbe gilt für Krankenschwestern oder Hauspflegerinnen. Während der Tätigkeit von Ärzten am Praxisstandort gelten die Parkierungserleichterungen nicht.

2.2. Gebiete mit Parkierungsschwierigkeiten

In einem Gebiet bestehen dann Parkierungsschwierigkeiten, wenn keine freien, zur zeitlich unbeschränkten, allgemeinen Benützung offen stehende Parkflächen in der Nähe der Besuchsorte zur Verfügung stehen.

3. Bewilligung für Ärzte

Die Bewilligung wird auf den Namen des Arztes und auf ein Fahrzeug ausgestellt. Der Fahrzeuglenker muss die Karte bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gut sichtbar im parkierten Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe anbringen.

4. Form der Bewilligung

Dem Bewilligungsnehmer wird eine Bewilligungskarte ausgehändigt. Diese muss mindestens folgende Merkmale aufweisen:

4.1. Vorderseite der Karte

- Bezeichnung der Bewilligung "Arzt im Dienst"
- Ausgabestelle und/oder Stempel der Behörde
- Gültigkeitsjahr
- Kontrollschildnummer

4.2. Rückseite der Karte

- Name und Vorname des Berechtigten
- Adresse des Berechtigten

4.3. Bewilligungsinhalt

Der Geltungsbereich der Bewilligung ist dem Bewilligungsnehmer auf einem separatem Merkblatt und auszugsweise auf der Rückseite der Bewilligungskarte zur Kenntnis zu bringen.

5. Gesuchsverfahren

Das Gesuch ist schriftlich und begründet der zuständigen Behörde nach deren Weisungen einzureichen.

6. Geltungsbereich

6.1. Sachlich

6.1.1. Parkzeitbeschränkungen:

Der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, das Fahrzeug auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung maximal 2 Stunden über die erlaubte Zeit hinaus abzustellen, sofern das Parkieren nicht auf weniger als 20 Minuten beschränkt ist. Die Bewilligung gilt auch für Parkplätze innerhalb der blauen Zone sowie bei Parkzeitbeschränkungen in Verbindung mit Parkuhren.

Ist das Parkieren auf weniger als 20 Minuten beschränkt, so ist die signalisierte Beschränkung einzuhalten. Sollte diese Parkzeit nicht ausreichen, ist das Fahrzeug in Parkverbotszonen abzustellen.

Die Erhebung von Parkgebühren richtet sich nach den örtlichen kantonalen oder kommunalen Vorschriften.

6.1.2. Parkverbote:

Der Bewilligungsinhaber ist berechtigt an Stellen zu parkieren, die mit einem Parkverbot signalisiert sind, sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, und die Parkzeit 1 Stunde nicht übersteigt.

Parkverbote gemäss Art. 19 der Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV) sind in jedem Falle zu beachten. Das Parkieren ist demnach namentlich untersagt:

- a) wo das Halten verboten ist (Art. 18 VRV);
- b) auf Hauptstrassen ausserorts;
- c) auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
- d) auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- e) näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Übergängen innerorts;
- f) auf Brücken;
- g) vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.

Auf schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, wenn sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde. Das Parkieren ist zudem untersagt auf Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder Fahrbahnen bzw. Fahrstreifen, die dem Verkehr mit speziellen Fahrzeugen vorbehalten sind (Busfahrbahn usw.).

6.1.3. Privat bewirtschaftete Parkflächen:

Die Parkierungserleichterungen gelten nicht für privat bewirtschaftete Parkflächen (z.B. richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen usw.).

- 6.1.4. Benützung der Bewilligung:
Die Parkierungserleichterungen gelten nur soweit, als in der unmittelbaren Nähe des Abstellplatzes keine freien, zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benützung offen stehende öffentliche oder private Parkflächen zur Verfügung stehen. Auf die Bedürfnisse des Güterumschlages ist bei Inanspruchnahme der Erleichterungen Rücksicht zu nehmen.
- 6.1.5. Weisungen der Polizeiorgane:
Besondere Anweisungen der Polizeiorgane sind zu befolgen.
- 6.1.6. Beschränkungen für den fliessenden Verkehr
Alle signalisierten oder markierten Verkehrsbeschränkungen (Fahr- und Teilfahrverbote, Gebote usw.), die sich an den fliessenden Verkehr richten, sind vom Fahrzeugführer einzuhalten.

6.2. Zeitlich

Die Bewilligung ist jedem Falle zu befristen. Sie gilt in der Regel für ein Kalenderjahr und ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erneuern.

6.3. Persönlich

Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie darf namentlich von Familienangehörigen und Angestellten des Berechtigten nicht benützt werden.

6.4. Örtlich

Die Bewilligung gilt am Einsatzort.

7. Entzug der Bewilligung

Bei Missbrauch, insbesondere bei Missachtung des Bewilligungsinhaltes, wird die Bewilligung nach entsprechender Verwarnung entzogen. Eine neue Bewilligung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres auf dieselbe Person ausgestellt werden.

8. Gebühr für die Bewilligung

Die Bewilligungsgebühr richtet sich nach den örtlichen kantonalen oder kommunalen Vorschriften.

9. Aufhebung von Richtlinien

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 31. Januar 1980 für die Gewährung von Parkierungserleichterungen an Ärzte.

Der Präsident:

sig. J.-G. Leuba, Staatsrat